

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (Teilzeit), LL.B.
Hochschule:	Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW
Standort:	Dortmund, Köln
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.09.2023 - 31.08.2031

### **1. Entscheidung**

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **2. Auflagen**

Auflage 1: In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur Verwendbarkeit der Module zu ergänzen. (§ 7 Abs. 2 und 3 StudakVO).

### **3. Begründung**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Bezogen auf einige Aspekte und unter Berücksichtigung einer hochschulischen Stellungnahme ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem anderen Ergebnis gelangt.

#### **I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)**

##### **Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Modularisierung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 36)**

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 StudakVO muss in den Modulbeschreibungen Folgendes angegeben werden: Verwendbarkeit des Moduls: Beschreibung, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht

und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden."

Die Begründung zur Auflage ist S. 36 des Akkreditierungsberichts zu entnehmen. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss, adjustiert die Formulierung der Auflage jedoch mit Blick auf die Spruchpraxis des Rates leicht: "In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur Verwendbarkeit der Module zu ergänzen."

## **II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)**

### **Auflage, bezogen auf das Kriterium "Studiengangsprofile" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 34f.)**

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Da die StudO-BA und die studiengangsspezifischen Studienordnungen für die Studiengänge 05 [Anm. des Verfassers: LL.B. Kommunaler Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung (Teilzeit)] und 06 [Anm. des Verfassers: LL.B. Staatlicher Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung (Teilzeit)] derzeit nur in einer juristisch geprüften und noch nicht beschlossenen Fassung vorliegen (Entwurf Fassungen), müssen von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassungen vorgelegt werden" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 35).

Der Akkreditierungsrat sieht grundsätzlich die Notwendigkeit von genehmigten studiengangsspezifischen und übergreifenden Ordnungen sowie die damit einhergehende Verbindlichkeit dieser Dokumente. Mit Blick auf die hochschulrechtliche Verpflichtung der Hochschule zur Genehmigung und Veröffentlichung dieser Ordnungen, sieht der Akkreditierungsrat davon ab, eine Auflage zu erteilen, da die Hochschule im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 02.03.2023 auch plausibel darlegen konnte, dass die Studienordnung bereits einen internen Genehmigungsprozess durchlaufen habe und das satzungsrechtliche Prozedere somit entsprechend weit fortgeschritten erscheint.

### **Auflage, bezogen auf das Kriterium "Anerkennung und Anrechnung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 37ff.)**

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule muss die Termini Anerkennung/Anrechnung konsistent verwenden. Weiterhin muss das Konzept des wesentlichen Unterschieds bei der Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen und Leistungen stärker zum Tragen kommen und darf nicht mit dem Terminus Gleichwertigkeit gleichgesetzt werden. Die Hochschule muss § 14 der StudO-BA daher an die Lissabon-Konvention anpassen und eine aktualisierte, von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung der StudO-BA vorlegen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 39)

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 02.03.2023 erläutert die Hochschule, dass man intern bereits beschlossen habe, der Anpassung der Studienordnung nachzukommen (vgl. Stellungnahme der Hochschule, S. 1). Als Beleg hierfür reicht die Hochschule die Synopse zur Änderung der Studienordnung ein. Der Akkreditierungsrat erachtet die intendierten Änderungen als plausibel, sieht daher vom Erteilen der Auflage ab und verbindet diese Entscheidung mit einem entsprechenden Hinweis (vgl. III.).

## **III. Hinweise**

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studienordnung in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

